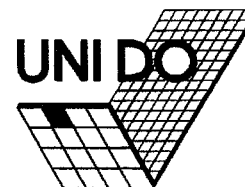


H 127

Rechenzentrum
Eing. 14. Nov. 2005
H 17



AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 9/2005

Dortmund, 14.11.2005

Inhalt:

Amtlicher Teil:

- | | |
|--|--------------|
| Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Bauforschung der Fakultät Bauwesen der Universität Dortmund vom 8. November 2005 | Seite 1 - 5 |
| 1. Ordnung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Bauforschung der Fakultät Bauwesen vom 8. November 2005 | Seite 6 |
| Zugangs- und Einstufungsprüfungsordnung der Universität Dortmund vom 8. November 2005 | Seite 7 - 13 |

Nichtamtlicher Teil:

- | | |
|-----------------------------|----------|
| Verlust eines Dienstsiegels | Seite 14 |
|-----------------------------|----------|

**Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Instituts für Bauforschung
der Fakultät Bauwesen
der Universität Dortmund
vom 8. November 2005**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 30.11.2004 (GV NRW S. 752) hat die Universität Dortmund die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Institut für Bauforschung der Fakultät Bauwesen erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Rechtsstellung und Aufgabe des Instituts
- § 2 Mitglieder des Instituts
- § 3 Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter des Instituts
- § 4 Der Vorstand des Instituts
- § 5 Die technische Leiterin oder der technische Leiter des Instituts
- § 6 Die Institutsversammlung
- § 7 Die Benutzerordnung des Instituts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Rechtsstellung und Aufgabe des Instituts

- (1) Das Institut für Bauforschung der Universität Dortmund ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät Bauwesen auf der Grundlage von § 29 HG. Die Fachbereichsrahmenordnung der Universität Dortmund gilt entsprechend, soweit diese Ordnung keine anderweitige Regelung enthält.
- (2) Das Institut ist Basis und Voraussetzung für die gemeinsame experimentelle Forschung und Lehre an der Fakultät Bauwesen. Es übernimmt dementsprechend experimentelle Aufgaben mit Bezug zu Forschung und Lehre der Fakultät Bauwesen. Hierzu gehören
 - die Grundlagenforschung
 - Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Zusammenarbeit mit Industrieunternehmen
 - der Technologietransfer
 - Studienelemente mit experimentellem Charakter

§ 2 Mitglieder des Instituts

Mitglieder des Instituts sind

- alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät Bauwesen
- akademische und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, deren Stelle dem Institut von der Fakultät Bauwesen zugewiesen wurde
- studentische und wissenschaftliche Hilfskräfte, die am Institut beschäftigt sind
- Studierende, die eine Diplomarbeit, eine Bachelor- oder Masterarbeit oder eine Dissertation mit experimentellem Charakter bearbeiten

In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

§ 3 Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter

- (1) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter führt die Bezeichnung „Direktorin bzw. Direktor des Instituts für Bauforschung“.
- (2) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter und die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden aus der Mitte der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Vorstandes für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter ist die oder der Vorsitzende des Vorstands des Instituts. Sie oder er beruft die Sitzungen des Vorstands ein, stellt die vorläufige Tagesordnung auf und führt den Vorsitz.
- (4) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter vertritt das Institut innerhalb der Fakultät und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit. In diesem Rahmen hat sie oder er insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - sie oder er nimmt die von der Fakultät auf das Institut übertragenen Aufsichts- und Weisungsfunktionen wahr
 - sie oder er koordiniert mit Unterstützung der technischen Leiterin oder des technischen Leiters den Einsatz des Personals und der Geräte des Instituts
 - sie oder er ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (5) Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter ist vom Fakultätsrat vor Entscheidungen, die das Institut betreffen, anzuhören.

§ 4 Der Vorstand des Instituts

- (1) Dem Vorstand des Instituts gehören sechs vom Fakultätsrat gewählte Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an. Zusätzlich gehören dem Vorstand je eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierenden mit beratender Stimme an. Die technische Leiterin oder der technische Leiter nimmt beratend an den Sitzungen des Vorstands teil. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand leitet das Institut und beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. In diesem Rahmen hat er insbesondere die Aufgaben:
 - er entscheidet über den Aufgabenbereich der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter des Instituts
 - er entscheidet über die Verwendung der dem Institut vom Fakultätsrat zugewiesenen Sachmittel
 - er beschließt den Haushaltsplan des Instituts und überwacht dessen Durchführung und stellt eine projektorientierte Kostenverfolgung sicher
 - er entscheidet über die Beantragung zur Beschaffung von Großgeräten für das Institut
 - er kann Beauftragte einsetzen
 - er nimmt den Geschäftsbericht der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters entgegen und entscheidet die Entlastung
 - er wählt die geschäftsführenden Leiterin/ den geschäftsführenden Leiter und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.
- (3) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Semester zusammen. Darüber hinaus muss er zusammentreten, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe zu behandelnder Tagesordnungspunkte verlangt.
- (4) Mitglieder des Vorstandes können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fakultätsrat innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begründung anrufen. Die Anrufung des Fakultätsrates hat bis zur Entscheidung des Fakultätsrates, die auf dessen nächster Sitzung gefällt werden muss, aufschiebende Wirkung.
- (5) Über die Reihenfolge der im Institut zu bearbeitenden Projekte entscheidet der Vorstand nach den personellen und gerätetechnischen Gegebenheiten auf Vorschlag der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters nach Maßgabe der Benutzerordnung (§ 7). Die alleinige Verantwortung und Zuständigkeit eines Institutsmitglieds für die Projekte sowie die Publikation der Ergebnisse bleiben unberührt. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder des Instituts über durchzuführende Projekte.

§ 5 Die technische Leiterin oder der technische Leiter

- (1) Die technische Leiterin/der technische Leiter ist Beauftragter des Vorstands. Voraussetzung ist ein abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium sowie besondere Erfahrung mit der Durchführung experimenteller Untersuchungen und Forschungsaufgaben im Bauwesen.
- (2) Die technische Leiterin/der technische Leiter unterstützt die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter bei der Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben, insbesondere bei der Ausführung der Beschlüsse des Vorstands.
 - Des Weiteren unterstützt sie oder er den Vorstand beim Einsatz des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals
 - überwacht sie oder er den Einsatz der Geräte
 - berät sie oder er beim Einsatz alter und der Beschaffung neuer Geräte
 - berät sie oder er bei der Durchführung von experimentellen Projekten
 - berät und überwacht sie oder er die Nutzer der Geräte und Einrichtungen des Instituts.

§ 6 Die Institutsversammlung

Die Institutsversammlung besteht aus den Mitgliedern nach § 2. Ihre Aufgabe ist die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder und die Beratung des Vorstandes. Sie wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch die Geschäftsführende Leiterin/den Geschäftsführenden Leiter zwei Wochen vor der Versammlung unter Beifügung einer Tagesordnung.

§ 7 Benutzerordnung des Instituts

- (1) Die angemessene Beteiligung aller Fächer und Fachgebiete der Fakultät Bauwesen an den experimentellen Forschungskapazitäten des Instituts ist nach Antragstellung (§ 7 (2)) durch den Vorstand festzulegen.
- (2) Bei der Beantragung einer Nutzung von Einrichtungen des Instituts zur Durchführung einer der in § 1 (2) genannten Aufgaben sind dem geschäftsführenden Leiter/der geschäftsführenden Leiterin folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Art der Aufgabe (§ 1 (2)) und Auftraggeber
 - Versuchsprogramm und detaillierter Versuchsablaufplan (ggf. mit Stand-sicherheitsnachweis durch den/die verantwortlichen(e) Professor/in)
 - Aufstellung über die Höhe und geplante Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel
 - Vor Vertragsabschluß mit einem Drittmittelgeber für die in § 1 (2) genannten Projekte sind die Kosten für die experimentellen Untersuchungen am Institut mit dem geschäftsführenden Leiter zu klären.
- (3) Demonstrationsversuche für die Lehre und experimentelle Diplomarbeiten können ohne eine externe Finanzierung durchgeführt werden. Die hier

anfallenden Kosten für Verbrauchsmaterialien müssen vom verantwortlichen Fachgebiet übernommen werden.

- (4) Die Nutzung von Maschinen bedarf entsprechender Qualifikationsnachweise und der Zustimmung der technischen Leiterin oder des technischen Leiters.
- (5) Das Institut steht im Rahmen seiner Aufgaben den Mitgliedern der Universität und sonstigen Personen unter Beachtung dieser Benutzerordnung zur Verfügung, soweit hierdurch keine Beeinträchtigung der Aufgaben des Instituts oder seiner Mitglieder entsteht. Das Nähere bestimmt die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Bauwesen vom 27.07.2005 und der Zustimmung des Rektorates vom 12.10.2005.

Dortmund, den 8. November 2005

Der Rektor
Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

1. Ordnung zur Änderung
der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Bauforschung
der Fakultät Bauwesen
vom 8. November 2005

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 30.11.2004 (GV NRW S. 752 hat die Universität Dortmund folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Bauforschung der Fakultät Bauwesen vom 4.07.1996 wird geändert und im Folgenden in der neuen Fassung bekannt gegeben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die durch diese Satzung geänderte Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Instituts für Bauforschung der Fakultät Bauwesen vom 8. November 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Bauwesen vom 27.07.2005 sowie des Rektorates der Universität Dortmund vom 12.10.2005.

Dortmund, den 8. November 2005

Der Rektor
Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

**Zugangs- und Einstufungsprüfungsordnung
der Universität Dortmund
vom 8. November 2005**

Auf Grund von § 2 Abs. 4, § 66 Abs. 4 Satz 2 und § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (HG) in der Fassung vom 30. November 2004 (GV.NRW S.75), und der Verordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Zugangsprüfungsverordnung) vom 24. Januar 2005 (GV.NRW S.21) hat die Universität Dortmund die folgende Zugangs- und Einstufungsprüfungsordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

Teil I Zugang gem. § 66 Abs. 4 HG

- § 1 Ziel und Zweck der Zugangsprüfung
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studiengangänderung und Fortführung des Studiums

Teil II Einstufung gem. § 67 HG

- § 4 Ziel und Zweck der Einstufungsprüfung
- § 5 Zugangsvoraussetzungen

Teil III Zulassung, Prüfung und Bewertung

- § 6 Zulassung
- § 7 Zuständigkeit
- § 8 Art und Umfang der Zugangs- und Einstufungsprüfung
- § 9 Bewertung
- § 10 Weitere Einschreibungsvoraussetzungen
- § 11 Versäumnis, Krankheit, Rücktritt, Täuschung

Teil IV Schlussbestimmungen

- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 13 Widerspruch
- § 14 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Teil I – Zugang gemäß § 66 Abs. 4 HG**§ 1****Ziel und Zweck der Zugangsprüfung**

1. Durch die Prüfung wird festgestellt, dass beruflich qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne Hochschulreife gemäß § 66 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 HG die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium an der Universität Dortmund erfüllen.
2. Die bestandene Prüfung berechtigt studienengangbezogen zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester an der Universität Dortmund.
3. Die Zugangsprüfung erfolgt für einen von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung zu benennenden Studiengang. Studienbewerberinnen und Studienbewerber können sich auf alle Studiengänge der Universität Dortmund, die mit einem Diplom oder einer Bachelor-Prüfung abschließen, bewerben.
4. Mehrfachbewerbungen für verschiedene Studiengänge sowie für verschiedene Zugangsverfahren innerhalb eines Semesters sind unzulässig.

§ 2**Zugangsvoraussetzungen**

1. Die Zugangsprüfung kann von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern abgelegt werden, die keine Qualifikation im Sinne von § 66 Abs. 2 HG (Zeugnis der Hochschulreife) nachweisen können und nicht gemäß § 66 Abs. 6 HG über den Zugang zum Hochschulstudium verfügen, jedoch
 - a) das 22. Lebensjahr vollendet haben
 - b) eine Berufsausbildung abgeschlossen haben
 - c) eine mind. 3 Jahre Berufspraxis ausgeübt haben. Die selbstständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer Erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.
2. Eine Berufsausbildung gemäß Abs. 1 wird nachgewiesen durch
 - a) das Zeugnis der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf oder
 - b) das Zeugnis der Abschlussprüfung in einer entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
 - c) das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist oder
 - d) das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer Ausbildung nach den Bundesberufsgesetzen für nichtärztliche Heilberufe.
3. Fordert die Prüfungsordnung des angestrebten Studiengangs als Voraussetzung für die Einschreibung den Nachweis der studienengangbezogenen Eignung, so ist vor der Bewerbung zur Prüfung der studienengangbezogenen Eignung die Zugangsprüfung nach dieser Ordnung erfolgreich abzulegen. Im Übrigen bleiben weitere, die Einschreibungsvoraussetzung regelnde Vorschriften unberührt.

§ 3

Studiengangänderung und Fortführung des Studiums

Studierende, denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, sind berechtigt, ihr Studium in einem verwandten Studiengang sowie an einer anderen Hochschule des selben Typs und auch dort in einem verwandten Studiengang fortzusetzen. Das gilt auch für Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die das Studium an einer Hochschule in einem anderen Land im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als beruflich Qualifizierte aufgenommen habe.

Teil II – Einstufung gemäß § 67 HG

§ 4

Ziel und Zweck der Einstufungsprüfung

1. Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit der Qualifikation gemäß § 66 Abs. 2 HG (Hochschulreife) über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die für ein erfolgreiches Studium in einem von ihnen gewählten Studiengang erforderlich, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben worden sind.
2. Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studiengangs zum Studium zugelassen werden. Die Zulassung berechtigt studiengangbezogen zur Aufnahme des Studiums im zweiten oder im höheren Fachsemester.
3. Die Einstufungsprüfung erfolgt für einen von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung zu benennenden Studiengang. Zur Wahl stehen alle Studiengänge der Universität Dortmund, die mit einer Diplomprüfung oder einer Bachelor-Prüfung abgeschlossen werden können.
4. Mehrfachbewerbungen für verschiedene Studiengänge sowie für verschiedene Zugangsverfahren innerhalb eines Semesters sind unzulässig.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen

1. Die Einstufungsprüfung kann von Studienbewerberinnen und Studienbewerber abgelegt werden, die gemäß § 66 Abs. 2 HG die allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife oder einen erfolgreichen Abschluss einer Zugangsprüfung gemäß Teil I nachweisen. Die Studienbewerber müssen eine abgeschlossene Berufsausbildung gemäß § 2 Abs. 2 nachweisen.

2. Fordert die Prüfungsordnung für den angestrebten Studiengang als Voraussetzung für die Einschreibung den Nachweis der studienbezogenen Eignung, so ist vor der Bewerbung zur Prüfung der studienbezogenen Eignung die Einstufungsprüfung nach dieser Ordnung erfolgreich abzulegen. Im Übrigen bleiben weitere, die Einschreibungsvoraussetzungen regelnde Vorschriften unberührt.

Teil III – Zulassung, Prüfung und Bewertung der Zugangs- und Einstufungsprüfung

§ 6 Zulassung

1. Studienbewerberinnen und Studienbewerber beantragen die Zulassung schriftlich beim jeweils zuständigen Prüfungsausschuss. Im Antrag ist der gewählte Studiengang anzugeben.
2. Dem Antrag sind für
 - a) die Zugangsprüfung Nachweise der Qualifikation gemäß § 2 und
 - b) die Einstufungsprüfung Nachweise der Qualifikation gemäß § 7beizufügen.
3. Zuständig für die Entscheidung über die Zulassung ist der gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung gebildete Prüfungsausschuss des Fachbereiches/der Fakultät, der/die den gewählten Studiengang anbietet. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber erhalten im Falle der Zulassung einen entsprechenden Bescheid des Prüfungsausschusses. Nach der Zulassung zur Prüfung soll diese innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen werden.

§ 7 Zuständigkeit

1. Zuständig für die Prüfung ist der für den gewählten Studiengang nach der entsprechenden Prüfungsordnung bestehende Prüfungsausschuss des Fachbereichs/der Fakultät, der/die den gewählten Studiengang anbietet.
2. Für die Durchführung der Prüfung bestellt der Prüfungsausschuss eine Prüfungskommission, die aus drei Mitgliedern besteht, von denen zwei der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Das weitere Mitglied muss prüfungsberechtigt gemäß § 95 Abs. 1 HG sein. Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Mitglieder des betroffenen Fachbereichs/der betroffenen Fakultät sein. Vorsitzende/Vorsitzender der Prüfungskommission ist ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Die/Der Vorsitzende wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Ist für das Studium im gewählten Studiengang das Studium mehrerer Fächer erforderlich, so ist aus jedem gewähltem Fach ein Prüfer mit der Qualifikation nach § 95 Abs. 1 HG zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen der Abnahme der Zugangs- und Einstufungsprüfung beiwohnen.

3. Die Prüfungskommission berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit, soweit sie Aufgaben nach dieser Ordnung wahrnehmen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Entscheidungen werden mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder getroffen.

§ 8

Art und Umfang der Zugangs- und Einstufungsprüfungen

1. Die Prüfung besteht aus je einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die schriftliche Prüfung kann aus einer Klausur bis zu vier Stunden Dauer oder einer Studienarbeit bestehen; die mündliche Prüfung dauert mindestens 30 Minuten und soll 60 Minuten nicht überschreiten. Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung des angestrebten Studiengangs. Sollte die Prüfungsordnung des angestrebten Studiengangs keine Regelung enthalten, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung von Satz 1 und 2.
2. Bei der Einstufungsprüfung gemäß § 6 sind in der Regel nach der betreffenden Prüfungsordnung bis zu diesem Zeitpunkt zu erwerbende Kenntnisse nachzuweisen. Das Nähere regelt der für den jeweiligen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss.
3. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
4. Die Ladung zur mündlichen Prüfung erfolgt spätestens vier Wochen nach Bestehen der schriftlichen Prüfung. Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.
5. Jede Prüfungsleistung wird von allen Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet.

§ 9

Bewertung

1. Die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen werden mit Noten bewertet. Die Durchschnittsnote ist bis auf eine Dezimalstelle zu errechnen.
2. Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl der schriftliche als auch der mündliche Prüfungsteil mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet worden ist. Streben die Studienbewerberinnen und Studienbewerber eine Einstufung in ein höheres Fachsemester gemäß § 6 an, müssen die nachgewiesenen Leistungen diesen Anforderungen entsprechen und im Falle einer Zulassung zu einem Bachelor-Studiengang im Rahmen der anerkannten Module mit Leistungspunkten versehen werden.
3. Über die bestandene Prüfung erteilt der zuständige Prüfungsausschuss den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern einen Bescheid.
4. Bei nicht bestandener Prüfung erhalten die Studienbewerberinnen und Studienbewerber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10**Weitere Einschreibungsvoraussetzungen**

Weitere Einschreibungsvoraussetzungen des jeweiligen Studiengangs, insbesondere die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem zulassungsbeschränkten Studiengang, bleiben unberührt. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen ist die Prüfungsnote gem. § 9 zu berücksichtigen.

Ausländische Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen bei der Einschreibung für einen Studiengang ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

§ 11**Versäumnis, Krankheit, Rücktritt, Täuschung**

1. Erscheinen Studienbewerberinnen und Studienbewerber zur Teilnahme an einem Prüfungsteil nicht, gilt die Zugangs- und Einstufungsprüfung als nicht bestanden. Können Studienbewerberinnen und Studienbewerber in Folge Krankheit an einem Prüfungsteil nicht teilnehmen, ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Prüfungsunfähigkeit hervorgeht. Werden in diesen Fällen die Gründe anerkannt, wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein zeitnahe neuer Termin bestimmt.
2. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die bei der Prüfung täuschen, werden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Werden derartige Tatsachen nach Bekanntgabe des Bescheides gemäß § 10 Abs. 3 bekannt, zieht der Prüfungsausschuss des zuständigen Fachbereichs/ der zuständigen Fakultät diesen Bescheid ein, widerruft das Ergebnis der Prüfung und informiert die zuständige Studierendenverwaltung. Eine Entscheidung nach Satz 3 ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheids möglich. § 16 gilt entsprechend.

Teil IV – Schlussbestimmung**§ 12****Einsicht in die Prüfungsakten**

1. Nach Abschluss der Prüfung wird auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.
2. Der Antrag ist binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides gemäß § 13 Abs. 3 oder 4 bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Einzelheiten über Form, Zeit und Ort der Einsichtnahme regelt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 13**Widerspruch**

1. Gegen einen Bescheid des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch eingelegt werden.
2. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzenden einzulegen.
3. Die Entscheidung über einen Widerspruch erfolgt durch den Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 14

In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Zugangs- und Einstufungsprüfungsverordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Universität Dortmund vom 20.10.2005.

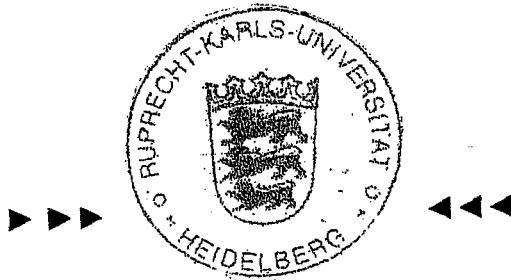
Dortmund, den 8. November 2005

Universitätsprofessor
Dr. Eberhard Becker

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg teilt mit:

Beim Dezernat 7 (Internationale Angelegenheiten/Akademisches Auslandsamt) der Zentralen Universitätsverwaltung wird das abgedruckte Dienstsiegel vermisst. Vor und nach dem Wort „HEIDELBERG“ befindet sich je ein Kreuz und ein Kreis. Nur dieses Dienstsiegel ist ungültig.

RUPRECHT-KARLS-UNIVERSITÄT
O + HEIDELBERG + O



Da die Möglichkeit des Missbrauchs nicht ausgeschlossen werden kann, wird hiervon Kenntnis gegeben.